

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerschulischer Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Bönen vom 09.07.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – in der aktuell gültigen Fassung- sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 01.08.2008 – in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) vom 15.02.2005 – in der aktuell gültigen Fassung - sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 – in der aktuell gültigen Fassung - , hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich an den Bönener Grundschulen nach dem Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12.02.2003, zuletzt geändert mit Rd.Erl. v. 26.01.2006 sowie Essensbeiträge, sofern die Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich und ihre Kooperationspartner/-innen (Maßnahmeträger/-innen) über den Einzug der Essensbeiträge durch die Gemeinde Bönen – Schulverwaltung – erhoben und verwaltet werden.

§ 2 Angebot

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig.

§ 3 Anmeldung und Kündigung

- (1) Die Teilnahme von Schülern/-innen an der Offenen Ganztagsgrundschule ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn bei der Schulverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung eines Kindes zur

Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres und endet automatisch mit dem Verlassen der Grundschule. Eine erneute Anmeldung nach Ablauf des Schuljahres ist nicht notwendig.

- (2) Eine reguläre Kündigung zum Ende des Schuljahres ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.07. möglich. Sollte keine Kündigung erfolgen, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein weiteres Schuljahr, längstens jedoch bis zum Verlassen der Grundschule.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in besonderen Härtefällen in Absprache mit dem Schulträger möglich.
- (4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch den Schulträger ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats insbesondere möglich wenn:
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist, oder
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (5) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Schulträger nach Anzahl der vorhandenen Plätze.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und wird wie in Anlage 1 dargestellt festgesetzt:
- (2) Die maximale monatliche Elternbeitragshöhe ist auf 150 € festgelegt.
- (3) Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, die Betreuung in der OGS in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind.

- (4) Nehmen Geschwisterkinder Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch und besucht ein Geschwisterkind die Offene Ganztagsgrundschule, so wird für das Kind in der Offenen Ganztagsgrundschule kein Beitrag erhoben.

§ 5 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zum 01. des Monats zu welchem der Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien sowie anderen Schließungszeiten und Ausfalltagen. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebotes.
- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich für die Dauer des Betreuungsverhältnisses.

§ 6 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftmandat oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Für die Offene Ganztagsgrundschule wird ein Mittagessen verpflichtend angeboten. Die Gemeinde Bönen erhebt für die Teilnahme am Mittagessen einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus dem Betreuungsvertrag. Dieser Beitrag wird monatlich im Voraus berechnet und die Zahlung wird ebenfalls über ein Lastschriftmandat oder durch Überweisung abgewickelt.

- (5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine OGS besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den

Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des unter § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personenkreises ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses schätzen sich die Beitragspflichtigen nach Aufforderung durch den Schulträger zunächst selbst ein. Maßgeblich hierfür ist das geschätzte Bruttojahreseinkommen aller Beitragspflichtigen im entsprechenden Kalenderjahr, in welchem die Betreuung beginnt.
- (2) Spätestens bis zum 30.11. weisen die Beitragspflichtigen dem Schulträger das tatsächliche Bruttojahreseinkommen des Vorjahres, unaufgefordert, anhand der maßgeblichen Unterlagen (Anlage 2) nach. Mit diesen Unterlagen wird die bisher festgesetzte Einkommensstufe abschließend überprüft. Sollten bis zum 30.11. die Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden, kann der höchste Beitrag gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der OGS (Ratsbeschluss vom 01.08.2008) aufgehoben.

Anlage 1

Stufe	Bruttojahres- einkommen	Beitrag für 1 Kind im Monat
1	0 € - 15.000 €	0 €
2	15.001 € - 20.000 €	15 €
3	20.001 € - 25.000 €	21 €
4	25.001 € - 31.000 €	29 €
5	31.001 € - 37.000 €	36 €
6	37.001 € - 43.000 €	45 €
7	43.001 € - 49.000 €	58 €
8	49.001 € - 55.000 €	69 €
9	55.001 € - 61.000 €	81 €
10	61.001 € - 67.000 €	93 €
11	67.001 € - 73.000 €	102 €
12	73.001 € - 79.000 €	109 €
13	79.001 € - 86.000 €	118 €
14	86.001 € - 93.000 €	129 €
15	93.001 € - 100.000 €	140 €
16	über 100.000 €	150 €

Anlage 2

bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder bei geringfügiger Beschäftigung::	Steuerbescheid und Verdienstabrechnung für den Dezember des zu überprüfenden Jahres
bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus Gewerbebetrieb:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus Kapitalvermögen:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus Vermietung u. Verpachtung	Steuerbescheid
<i>Sollten Sie keine Einkommenssteuererklärung durchführen, fügen Sie anstatt dem Steuerbescheid bitte eine formlose, schriftliche Bescheinigung darüber bei oder vermerken dies in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen.</i>	
bei sonstigen Einkünften	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeldbescheid • ALG II Bescheid mit Berechnungsbögen • Elterngeldbescheid • Mutterschaftsgeld • Krankengeld • Kurzarbeitergeld • Rentenbescheid • Wohngeldbescheid • Nachweis über Unterhaltszahlungen für Kinder und/oder Ehegatten
bei Einkünften von über 100.000 €	Keine Vorlage von Einkommensunterlagen notwendig, da der höchste Beitrag gezahlt werden muss. Bitte teilen Sie hierbei formlos mit, dass im entsprechenden Kalenderjahr, ein Einkommen von über 100.000,00 € erzielt wurde oder vermerken Sie dies in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen.